

Zulassungsausschuss-Zahnärzte
c/o KZV Nordrhein
40181 Düsseldorf

Absender:

Datum:

Gemäß § 46 Abs. 1 Buchstabe b) Zahnärzte-ZV wird für den Antrag auf Zulassung eine Gebühr von **100,-- €** erhoben. **Die Gebühr wird mit Stellung des Antrages fällig.**

Mit unserer Eingangsbestätigung erhalten Sie die Bankverbindung und die entsprechende Kennziffer für Ihre Überweisung, welche Sie bitte unter Verwendungszweck angeben.

Hinweis: (§ 38 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte)

Über diesen gebührenpflichtigen Antrag wird erst nach Entrichtung der nach § 46 zu zahlenden Gebühr verhandelt. Sollte diese Gebühr nicht bis zur Sitzung eingezahlt worden sein, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Gemäß § 3 Datenschutzgesetzes NRW weisen wir darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und weiterverarbeitet werden.

- BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN -

An die
KZV Nordrhein
Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses
Abt. Register/Zulassung
40181 Düsseldorf

Mit Wirkung vom

_____ (Datum)

beantragen wir die Genehmigung
zur Führung einer

zeigen wir die Tätigkeit in

örtlichen
Berufsausübungsgemeinschaft*
(gemeinsame Abrechnungsnummer)

Praxisgemeinschaft* an
(Einzelpraxen – separate Abrechnung)

Anschrift des Vertragszahnarztsitzes:

_____ (Straße, Hausnr.)

_____ (PLZ, Ort)

Zahnärzte:

(Ort, Datum)

Unterschriften aller Sozien: _____

*bitte entsprechendes ankreuzen

§ 33 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV)

- (1) Die gemeinsame Nutzung von Praxisräumen sowie die gemeinsame Beschäftigung von Hilfspersonal durch mehrere Vertragszahnärzte ist zulässig. Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind hiervon zu unterrichten. Nicht zulässig ist die gemeinsame Beschäftigung von Zahnärzten und Ärzten.
- (2) Die gemeinsame Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit ist zulässig unter allen zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern an einem gemeinsamen Vertragszahnarztsitz (örtliche Berufsausübungsgemeinschaft). Sie ist auch zulässig bei unterschiedlichen Vertragszahnarztsitzen der Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft (überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft), wenn die Erfüllung der Versorgungspflicht des jeweiligen Mitglieds an seinem Vertragszahnarztsitz unter Berücksichtigung der Mitwirkung angestellter Zahnärzte in dem erforderlichen Umfang gewährleistet ist sowie das Mitglied und die bei ihm angestellten Zahnärzte an den Vertragszahnarztsitzen der anderen Mitglieder nur in zeitlich begrenztem Umfang tätig werden.
- (3) Die Berufsausübungsgemeinschaft bedarf der vorherigen Genehmigung des Zulassungsausschusses. [...] Hat eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft Mitglieder in mehreren Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, so hat sie den Vertragszahnarztsitz zu wählen, der maßgeblich ist für die Genehmigungsentscheidung sowie für die auf die gesamte Leistungserbringung dieser überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft anzuwendenden ortsgebundenen Regelungen, insbesondere zur Vergütung, zur Abrechnung sowie zu den Abrechnungs-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Die Wahl hat jeweils für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren unwiderruflich zu erfolgen. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Sicherung der Anforderungen nach Absatz 2 erforderlich ist; das Nähere hierzu ist einheitlich in den Bundesmantelverträgen zu regeln.

§ 10 Abs. 2 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) (Auszug)

Die gemeinsame Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit an einem gemeinsamen Vertragszahnarztsitz (örtliche Berufsausübungsgemeinschaft) oder an unterschiedlichen Vertragszahnarztsitzen (überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft) bedarf der vorherigen Genehmigung des Zulassungsausschusses nach näherer Maßgabe des § 33 Abs. 2 und 3 ZV-Z. Zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist dem Zulassungsausschuss von den beteiligten Vertragszahnärzten der schriftliche Gesellschaftsvertrag der Berufsausübungsgemeinschaft vorzulegen. Der Zulassungsausschuss hat auf dieser Grundlage zu prüfen, ob eine gemeinsame Berufsausübung oder lediglich ein Angestelltenverhältnis bzw. eine gemeinsame Nutzung von Personal- und Sachmitteln [Praxisgemeinschaft; Anmerk. der Geschäftsstelle] vorliegt. Eine gemeinsame Berufsausübung setzt die auf Dauer angelegte berufliche Kooperation selbständiger, freiberuflich tätiger Zahnärzte voraus. Erforderlich ist hierfür eine Teilnahme aller Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft, an deren unternehmerischen Risiko und an unternehmerischen Entscheidungen sowie eine gemeinschaftliche Gewinnerzielungsabsicht. [...]

5) Erklärung über anderweitige Beschäftigungsverhältnisse und selbständige Tätigkeiten sowie Erklärung zur Drogen- oder Alkoholabhängigkeit:

- eine Erklärung über im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses
- eine Erklärung des Zahnarztes, ob er drogen- oder alkoholabhängig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Drogen- oder Alkoholabhängigkeit unterzogen hat, und dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht entgegenstehen

6) Bitte reichen Sie zudem eine Aufstellung der **bisherigen zahnärztlichen Tätigkeiten** seit Erhalt Ihrer Eintragung in das Zahnarztregister ein.

7) **Polizeiliches Führungszeugnis** Belegart „0“

8) Aktueller, lückenloser, tabellarischer unterzeichneter **Lebenslauf**

9) **Verträge**

Verträge in Kopie:

Neugründung:	Mietvertrag bzw. bei Eigentum Auszug aus dem Grundbuch
Praxisübernahme:	Mietvertrag <u>und</u> Praxisübernahmevertrag
Praxisgemeinschaft:	Mietvertrag <u>und</u> Praxisgemeinschaftsvertrag
Berufsausübungsgemeinschaft:	Mietvertrag <u>und</u> Berufsausübungsgemeinschaftsvertrag
Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft:	Mietvertrag <u>und</u> Berufsausübungsgemeinschaftsvertrag

Gegebenenfalls: Bescheinigungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich Sie bisher als Vertragszahnarzt zugelassen/niedergelassen waren, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Zulassung/Niederlassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben (gem. § 18 Abs. 2 c Zahnärzte-ZV).

ZULASSUNGS-AUSSCHUSS – ZAHNÄRZTE

für den Bezirk Nordrhein

Beantragung polizeiliches Führungszeugnis

Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 32b Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) ist für die Zulassung als Vertragszahnarzt oder Vertragszahnärztin und für die Antragstellung zur Genehmigung der Beschäftigung angestellter Zahnärztinnen und Zahnärzte die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bedarf keiner Vorlage eines Führungszeugnisses.

Vorgehen für die Beantragung des Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 BZRG:

- Zuständige Stadt-/Gemeindeverwaltung am Wohnsitz
- Belegart 0 „zur Vorlage bei einer Behörde“
- Angabe Behördenkennzeichen R9872

Sollten Sie über die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) verfügen, bitten wir Sie um Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses gem. § 30b BZRG.

Verwendungszweck: Zulassung oder Anstellung
Empfänger angeben: Zulassungsausschuss für den Bezirk Nordrhein
40181 Düsseldorf
oder
Zulassungsausschuss für den Bezirk Nordrhein
Lindemannstr. 34-42
40237 Düsseldorf

Bitte denken Sie auf dem Weg zum Bürgerbüro an den Personalausweis oder Reisepass und die Gebühr für die Beantragung des Führungszeugnisses.

Unter www.bundesjustizamt.de können Sie sich auch über die Online-Beantragung informieren.